

verbraucherzentrale



Kurzinformationen zur Pflegeberatung

Bedürftigkeit: Einsatz von Einkommen und Vermögen

Elternunterhalt

© Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin; Stand: Januar 2008.
Das Netzwerk Pflegeberatung ist eine Kooperation zwischen dem vzbv und dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen (BKK BV).
Für weitere Fragen: Pflegehotline der Verbraucherzentralen 0180 3 770500-1 (Patientenverfügung), 0180 3 770500-2 (Vertragsberatung), 0180 3 770500-3 (alternative Wohnformen). Alle Nummern zum Thema Unterhaltsrecht und Sozialhilfe im Zusammenhang mit Pflege Themen.

Tipps für Verbraucher

Wie müssen Einkommen und Vermögen eines Heimbewohners zur Finanzierung des Heimplatzes eingebracht werden?

Grundsätzlich muss jeder Heimbewohner die Kosten im Zusammenhang mit einer Heimunterbringung selbst tragen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus:

- den Pflegekosten
- den Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- den Investitionskosten (Kosten des Heimträgers zur Errichtung und Instandhaltung von notwendigen Gebäuden sowie zur Finanzierung von Mieten und Pachten)
- Ausbildungsvergütung
- ggf. Zusatzkosten

Wenn eine Pflegestufe vorliegt, übernimmt die Pflegekasse die monatlichen Kosten für die Pflege bis zu folgenden Höchstbeträgen:

Pflegestufe I	erhebliche Pflegebedürftigkeit	1.023 EUR / Monat
Pflegestufe II	Schwerpflegebedürftigkeit	1.279 EUR / Monat
Pflegestufe III	Schwerstpflegebedürftigkeit	1.432 EUR / Monat.
Pflegestufe III a	Härtefall	1.688 EUR/ Monat

Für alle verbleibenden Kosten hat der Pflegebedürftige sein **gesamtes Einkommen und Vermögen einzusetzen**. Bei Eheleuten wird das gemeinsame Einkommen und Vermögen der Ehegatten herangezogen.

Reichen die eigenen bzw. bei Eheleuten die gemeinsamen Einkünfte nicht aus, muss unter bestimmten Voraussetzungen auch das Vermögen des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten eingesetzt werden. Soweit auch dann die Heimkosten noch nicht vollständig abgedeckt sind, hat der pflegebedürftige Heimbewohner Anspruch auf Sozialhilfe.

Um zu verhindern, dass Pflegebedürftigkeit automatisch zu Sozialhilfebedürftigkeit führt, gibt es in einigen Bundesländern mit dem **Pflegewohngeld** einen besonderen Zuschuss. Dieser wird gezahlt, wenn ein Heimbewohner die Investitionskosten nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Pflegewohngeld wird in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein gezahlt.

1. Unter welchen Voraussetzungen beteiligt sich der Sozialhilfeträger an den Kosten für die Heimpflege?

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung und das eventuelle Pflegewohngeld zusammen mit dem eigenen Einkommen des Pflegebedürftigen zur Deckung der Heimkosten nicht aus und ist einzusetzendes Vermögen nicht vorhanden, ist der Heimbewohner bedürftig und kann Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Bei

Verheirateten ist bei der Prüfung der Bedürftigkeit auch das Einkommen und Vermögen des Ehegatten heranzuziehen.

2. Welche Einkünfte werden berücksichtigt?

Grundsätzlich mindern **alle** Einnahmen des Heimbewohners seine Bedürftigkeit. Zu berücksichtigen sind alle regelmäßigen Einnahmen des Hilfebedürftigen und seines Ehegatten in Geld oder Geldeswert. Dazu gehören Renten und Pensionen ebenso wie Unterhaltszahlungen von Verwandten, Miet- und Pachteinahmen, Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Nießbrauchrechte (hier kann für ein bestehendes Wohnrecht ein fiktiver Betrag angesetzt werden). Auch freiwillige Zuwendungen Dritter werden als Einkommen angerechnet, es sei denn, es handelt sich lediglich um kleinere Geschenke.

3. Welche Einkünfte bleiben unberücksichtigt?

Es gibt einige wenige Geldleistungen, die nicht als Einkommen angerechnet werden. Dazu gehören

- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen (z.B. Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus, Wehrdienstopfer, Gewaltopfer)
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper und Gesundheit bis zur Höhe der Grundrente.

Darüber hinaus sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht als Einkommen zu berücksichtigen: das Erziehungsgeld, Elterngeld bis 300 EUR, der Erhöhungsbetrag zur Rente aufgrund einer Kindererziehungsleistung (für Frauen der Jahrgänge 1921 und älter), Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen, Pflegegeld sowie Schmerzensgeld und Schmerzensgeld-Renten

4. Ist Kindergeld Einkommen?

Ja. Kindergeld für volljährige Kinder ist Einkommen des Kindergeldberechtigten, es sei denn, das Kindergeld wird von der Familienkasse direkt an das Kind ausgezahlt oder vom Kindergeldberechtigten nachweisbar vollständig an das Kind weitergeleitet. Kindergeld für minderjährige Kinder ist Einkommen des Kindes, soweit es dessen Bedarf nicht übersteigt, z.B. der Bedarf durch Unterhaltsleistungen gedeckt ist.

5. Welche Ausgaben können vom Einkommen abgesetzt werden?

Von dem festgestellten Brutto-Einkommen sind insbesondere abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
- Beiträge zur Sozialversicherung,
- Beiträge zu Versicherungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge (z.B.: Riesterverträge) bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrages nach § 86 EstG,

- Werbungskosten.

6. Gibt es Freibeträge bei der Einkommensanrechnung?

Ist der Heimbewohner alleinstehend, muss das gesamte Einkommen für die Heimkosten eingesetzt werden. Freibeträge werden nicht gewährt.

Lediglich ein minimaler Betrag bleibt als so genannter **Barbetrag** jedem Heimbewohner zur eigenen Verfügung, um z.B. die Kosten für den Friseur, Kosmetika oder Zeitschriften zu bestreiten. Der Barbetrag beläuft sich zurzeit auf **93,15 EUR**. Für Zuzahlungen zu Arznei- und Hilfsmitteln gibt es eine eigene Regelung. Diese Zahlungen werden vom Sozialhilfeträger darlehensweise übernommen und an die Krankenkasse ausgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt über eine Kürzung des Barbetrages.

7. Was passiert mit dem zusätzlichen Barbetrag, der bis Ende 2004 gezahlt wurde?

Der zusätzliche Barbetrag für Heimbewohner, die einen Teil der Heimkosten selbst aufbringen, ist zum 31. Dezember 2004 weggefallen. Hilfebedürftige, die diesen Zusatzbetrag in der Vergangenheit erhalten haben, erhalten diese Leistung aufgrund einer Übergangsregelung weiterhin. Für alle anderen ist dieser Zuschuss entfallen. Empfänger von Blindenhilfe erhalten kein Taschengeld.

8. Wie wird Einkommen bei Ehepartnern herangezogen?

Leben beide Ehepartner im Heim, dann ist wie bei Alleinstehenden das gesamte Einkommen für die Heimkosten einzusetzen.

Lebt dagegen nur ein Ehepartner im Heim und verbleibt der andere Ehepartner in der früheren gemeinsamen Wohnung, kann das **gemeinsame Einkommen der Ehepartner nur eingeschränkt** für die Kosten der Heimfinanzierung **herangezogen** werden. Eine seit dem 1. Januar 2007 geltende gesetzliche Neuregelung sieht vor, dass in diesem Fall das gemeinsame Einkommen nur insoweit heranzuziehen ist, als Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Damit sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemeint, die wegen der Heimbetreuung des Partners im ehelichen Haushalt nicht mehr anfallen.

Bleibt der Partner voraussichtlich für längere Zeit in der stationären Einrichtung, kann das Einkommen auch darüber hinaus herangezogen werden, wenn dies nach der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen Ehegatten **angemessen** ist. Somit verbleibt im Einzelfall ein großer Spielraum für die Sozialhilfeträger.

9. Muss eigenes Vermögen verwertet werden?

Reicht das einzusetzende Einkommen nicht aus, um die durch die Pflegeversicherung nicht gedeckten Kosten zu begleichen, ist weiter zu prüfen, ob Ersparnisse, Grundbesitz oder andere Vermögenswerte des Pflegebedürftigen und seines Ehepartners herangezogen

werden können. Grundsätzlich ist dabei das gesamte Vermögen einzusetzen, bevor der Sozialhilfeträger Leistungen erbringt.

Allerdings müssen nicht alle vorhandenen Vermögenswerte zur Deckung der Heimkosten eingesetzt oder verwertet werden. Pflegeheimbewohner können ein so genanntes **Schonvermögen** von bis zu 2.600,- EUR behalten. Dieser Betrag erhöht sich um 614 EUR, wenn der Heimbewohner verheiratet ist sowie um weitere 256 EUR für jede weitere Person, die vom Pflegebedürftigen oder dem Ehegatten überwiegend unterhalten wird.

Bei sehr starker Sehbehinderung oder wenn beide Ehegatten so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, gilt für den Ehegatten des Hilfeempfängers statt 614 EUR ein Freibetrag von 1.534 EUR.

10. Gibt es Vermögenswerte, die von der Anrechnung ausgenommen sind?

Der Sozialhilfeträger kann nicht verlangen, dass, Vermögen verwertet wird, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstands aufgebaut worden ist. (z.B.: Leistungen für Vertriebene nach dem Lastenausgleichsgesetz) Gleiches gilt für das Kapital und die Erträge einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge („Riesterrente“), für den angemessenen Hausrat und für die Gegenstände, die man zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit benötigt.

Auch Familien- und Erbstücke müssen nicht verwertet werden, wenn die Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde. Das können z.B. alte Möbel oder Kunstwerke sein. Ebenso ausgenommen sind Gegenstände zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse.

Vermögen oder Vermögenswerte können auch dann geschützt sein, wenn diese nachweislich dazu bestimmt sind, in absehbarer Zeit ein Haus zu errichten oder zu erhalten, in dem der Pflegebedürftige wohnen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet wird.

Darüber hinaus kann eine Verwertung nicht verlangt werden, wenn dies eine unangemessene Härte bedeuten würde. Eine unangemessene Härte liegt z.B. vor, wenn ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkauft werden soll. Wegen besonderer Härte kann auch die Verwertung eines für Begräbnis und Grabpflege angesparten Vermögens bei einem älteren und pflegebedürftigen Menschen ausgeschlossen sein.

11. Ist ein Hausgrundstück geschützt?

Ausgenommen von der Verwertung ist auch ein im Allein- oder Miteigentum des Pflegebedürftigen stehendes Hausgrundstück, das von dem Ehegatten des Heimbewohners allein oder mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod bewohnt werden soll, solange dieses Hausgrundstück angemessen ist. Dies gilt nicht bei getrennt lebenden Ehegatten.

Ob das Hausgrundstück angemessen ist, richtet sich nach dem Ergebnis einer wertenden Gesamtbetrachtung jedes Einzelfalls. Dafür werden als Kriterien der Wert des Grundstücks, die Grundstückgröße, die Lage, die Wohnfläche, die Zahl der Bewohner, deren Wohnbedarf, der Zuschnitt des Hauses und seine Ausstattung herangezogen. Sollten im Einzelfall Grenzen der Angemessenheit überschritten sein, muss sich der Heimbewohner allerdings nur den „unangemessenen“ Teil und nicht das gesamte Hausgrundstück als einzusetzendes Vermögen anrechnen lassen. Ist ein Hausgrundstück insgesamt nicht als angemessen anzusehen, so kann zumindest eine sofortige Verwertung ausscheiden, wenn dies eine unangemessene Härte für den Ehegatten bedeuten würde. In einem solchen Fall kann das Sozialamt Leistungen als Darlehen gewähren und zur Sicherung seiner Ansprüche die Eintragung im Grundbuch verlangen.

Antworten auf die häufigsten Fragen beim Elternunterhalt

Wichtiger Hinweis: Die folgende Verbraucherinformation soll Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen geben, unter denen Sozialhilfeträger von den Kindern pflegebedürftiger Heimbewohner Geld für erbrachte Leistungen zurückfordern können. Damit können Sie abschätzen, ob und in welchem Umfang Sie als unterhaltsverpflichteter Angehöriger mit Rückforderungen durch das Sozialamt rechnen müssen. Die Darstellung kann und will eine individuelle Rechtsberatung, z.B. durch einen Rechtsanwalt, nicht ersetzen. Sie beschränkt sich zudem auf die typische Fallgestaltung, dass ein Elternteil im Pflegeheim lebt.

Meine Mutter lebt im Heim. Ihr Einkommen und Vermögen reicht nicht mehr aus, um die Heimkosten zu bezahlen. Das Sozialamt übernimmt deshalb die nicht gedeckten Kosten. Jetzt will das Sozialamt von mir und meinem Ehepartner Auskunft über Einkommen und Vermögen. Muss ich diese Auskünfte geben?

Antwort: Ja, Sie sind Sie zur Auskunft verpflichtet. Der Auskunftsanspruch kann notfalls vom Sozialamt erzwungen werden.

Kann das Sozialamt die Unterstützung für meine Mutter mit Hinweis auf mein Einkommen und Vermögen verweigern?

Antwort: Nein. Reichen Einkommen und Vermögen der Mutter, ggf. unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Ehegatten nicht mehr aus, übernimmt das Sozialamt die Kosten. Das Sozialamt kann die Mutter nicht auf den Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Kindern verweisen.

Das Sozialamt übernimmt die nicht gedeckten Heimkosten meiner Mutter. Muss ich jetzt Rückforderungen durch das Sozialamt befürchten?

Antwort: Eltern haben gegenüber ihren Kindern einen Unterhaltsanspruch, wenn sie bedürftig sind. Können die Eltern die Kosten des Pflegeheims und damit ihren Lebensbedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten, übernimmt das Sozialamt **auf Antrag** die nicht gedeckten Heimkosten. Zu den Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen können Sie sich in der Verbraucherinformation zum Einsatz von Einkommen und Vermögen bei Sozialhilfeleistungen informieren.

Erhalten die Eltern Sozialhilfe, prüft das Sozialamt, ob der Heimbewohner Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Kindern hat. Soweit die Kinder leistungsfähig sind, geht der Unterhaltsanspruch kraft Gesetzes, maximal in Höhe der geleisteten Zahlungen, vom Heimbewohner auf den Sozialhilfeträger über, soweit die Kinder nicht bereits entsprechende Zahlungen leisten. Diesen Anspruch kann der Sozialhilfeträger gegenüber den Kindern geltend machen.

Können auch die gut verdienenden Geschwister meiner Mutter herangezogen werden?

Antwort: Nein. Nach bürgerlichem Recht sind nur Verwandte in gerader Linie einander grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet, Verwandte in Seitenlinie, z.B. Geschwister, sind dagegen nicht unterhaltspflichtig.

Das Sozialamt will nur von mir Geld, obwohl ich noch drei Geschwister habe?

Antwort: Die Unterhaltspflichten der Kinder gegenüber ihren Eltern sind gleichrangig. Für den Unterhalt müssen daher **alle** Kinder entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit anteilig aufkommen. Der Sozialhilfeträger kann sich also nicht ein Kind herauspicken, es sei denn, die Geschwister sind aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht leistungsfähig. Um den Umfang des Unterhaltsanspruchs bestimmen zu können, muss der Sozialhilfeträger gegebenenfalls die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Geschwister offenlegen.

Ab welchem Einkommen kann das Sozialamt Unterhalt fordern?

Antwort: Ein Unterhaltsanspruch der Eltern besteht, wenn das sogenannte bereinigte Einkommen des Kindes über dem Mindestselbstbehalt liegt. Die Oberlandesgerichte (OLG) haben unterschiedliche Beträge für den Mindestbehalt festgelegt. Die derzeit gültigen Werte können Sie der untenstehenden Tabelle entnehmen. Die Hälfte des übersteigenden Betrages kann als Unterhalt gefordert werden.

Bei verheirateten Unterhaltspflichtigen erhöht sich der Mindestselbstbehalt um einen weiteren Betrag für den Ehegatten. Eigenes Einkommen des Ehegatten ist darauf anzurechnen. Hat der Unterhaltsverpflichtete Kinder zu versorgen, so ist der Familienselbstbehalt um weitere Beträge zu erhöhen. Die genaue Höhe ist alters- und einkommensabhängig und richtet sich nach der so genannten Düsseldorfer Tabelle bzw. in den neuen Bundesländern nach der Berliner Tabelle. Die Mindestselbstbehalte sind nicht bundesweit einheitlich geregelt. Im Einzelfall sind Anpassungen der Selbstbehalte möglich.

OLG-Bezirk	Mindestselbstbehalt	Selbstbehalt Ehepartner
KG Berlin, OLG Bremen, OLG Hamburg, OLG Braunschweig, OLG Celle, OLG Oldenburg, OLG Düsseldorf, OLG Hamm, OLG Köln, OLG Koblenz, OLG Saarbrücken, OLG Karlsruhe, OLG Stuttgart, OLG München, OLG Bamberg, OLG Nürnberg, OLG Zweibrücken	1.400 EUR	1.050 EUR
OLG Frankfurt/M.	1.400 EUR	1.050 EUR
OLG Rostock, OLG Jena, OLG Naumburg, OLG Brandenburg	1.300 EUR (1.190 EUR für Nichterwerbstätige)	1.050 EUR
OLG Dresden	1.300 EUR	950 EUR
OLG Schleswig	Deutlich über 990 EUR, Entscheidung im Einzelfall	990 EUR

Was versteht man unter bereinigtem Einkommen?

Antwort: Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Kindes wird grundsätzlich vom Brutto-Einkommen ausgegangen. Dazu gehören alle regelmäßigen Einnahmen in Geld oder Geldes wert. Als Einkommen zählt auch der Wohnvorteil beim Wohnen im Eigenheim. Dabei wird nicht die tatsächlich ersparte Miete berücksichtigt, sondern nur der sogenannte relative Mietwert. Das ist der Anteil am Einkommen, der bei Menschen mit Einkommensverhältnissen, wie sie beim unterhaltspflichtigen Eigenheimbesitzer vorliegen, üblicherweise für Miete aufgewandt wird.

Um die tatsächliche Leistungsfähigkeit zu ermitteln, sind vom erzielten Brutto-Einkommen unter anderem die auf das Einkommen zu zahlenden Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung, Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, berufsbedingte Aufwendungen (in der Regel pauschalisiert auf 5 % des Einkommens), Kosten für Familienereignisse (Geburt, Heirat, Tod) und Kinderbetreuungskosten abzusetzen. Weitere Ausgaben können nur abgesetzt werden, soweit sie nicht bereits im Selbstbehalt berücksichtigt sind. So sind z.B. die Ausgaben des unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. seines Ehegatten für Miete, Lebensmittel, Kleidung, Besuche von Theatern, Kinos und anderen Veranstaltungen sowie für Hobbys und Versicherungen in der Regel mit dem Selbstbehalt abgedeckt und werden nicht zusätzlich vom Einkommen abgezogen.

In den Selbsthalten sind folgende Mietkosten bereits eingerechnet:

OLG-Bezirk	Mietkostenanteil im Mindest selbstbehalt	Mietkosten im Selbstbehalt Ehepartner
KG Berlin, OLG Bremen, OLG Hamburg, OLG Braunschweig, OLG Celle, OLG Oldenburg, OLG Düsseldorf, OLG Hamm, OLG Köln, OLG Koblenz, OLG Saarbrücken, OLG Karlsruhe, OLG Stuttgart, OLG München, OLG Bamberg, OLG Nürnberg, OLG Zweibrücken	450 EUR	350 EUR
OLG Frankfurt/M.	480 EUR	320 EUR
OLG Rostock, OLG Jena, OLG Naumburg, OLG Brandenburg	450 EUR	350 EUR
OLG Dresden	450 EUR	260 EUR

Wie wird der Unterhalt berechnet?

Folgendes Beispiel, in dem ein Sohn für den im Heim lebenden Vater vom Sozialamt herangezogen wird, soll die Berechnung des Unterhaltsbeitrages des Sohnes verdeutlichen:

Lebensbedarf des Vaters

Monatliche Heimkosten	
inkl. Taschengeld	2.750,00 EUR
Rente des Vaters	- 500,00 EUR
<u>Leistungen der Pflegeversicherung (Stufe II)</u>	<u>- 1.279,00 EUR</u>
Ungedeckter Bedarf des Vaters	<u>= 971,00 EUR</u>

Unterhaltsanspruch gegen den Sohn

Nettoeinkommen des Sohnes	2.500,00 EUR
Ständige Lasten (Kreditraten, Fahrkosten etc.)	- 500,00 EUR
<u>Bereinigtes Einkommen</u>	<u>= 2.000,00 EUR</u>
<u>Abzgl. Mindestselbstbehalt</u>	<u>- 1.400,00 EUR</u>
Übersteigender Betrag	<u>= 600,00 EUR</u>

Davon 50 % vom Sohn als Unterhalt zu zahlen = **300,00 EUR**

In dem dargestellten Beispiel besteht also ein Unterhaltsanspruch des Vaters gegen seinen Sohn in Höhe von 300,00 EUR monatlich. Dieser Anspruch geht in voller Höhe auf den Sozialhilfeträger über. An dem Rechenbeispiel kann man sehen, dass der Sohn gar nichts zahlen müsste, wenn er noch für Frau und Kinder zu sorgen hätte.

Ich habe neben der gesetzlichen Rente eine zusätzliche Altersvorsorge. Wie wird der Beitrag berücksichtigt?

Antwort: Nach der Rechtsprechung ist es angemessen, zusätzlich zu den Beiträgen für die gesetzliche Rente vom Einkommen weitere 5 % vom Bruttobetrag für Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge abzusetzen.

Wie sieht es mit Kreditbelastungen, z.B. für einen PKW, aus?

Antwort: Auch Darlehensverpflichtungen, die vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit der Eltern eingegangen worden sind, sind vom Einkommen abzusetzen. Hier ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Zum Teil wird vertreten, dass Konsumentenkredite (für Möbel, Auto u.ä.) nicht absetzbar seien. Dies ist jedoch nicht gerechtfertigt, da beim Elternunterhalt ein großzügigerer Maßstab gilt als bei anderen Unterhaltungspflichten (gegenüber Kindern und Ehegatten) und zudem nach der ständigen Rechtsprechung des BGH die Kinder für den Elternunterhalt „keine spürbare und dauerhafte Senkung des berufs- und einkommens-typischen Unterhaltsniveaus“ hinnehmen müssen.

Ich habe nur ein Einkommen unter dem Selbstbehalt. Muss mein sehr gut verdienender Ehepartner für den Unterhalt meiner Mutter aufkommen?

Antwort: Nein. Nicht direkt. Da jedoch der Familienunterhalt durch das Einkommen des Ehegatten gedeckt ist, können Sie auch bei geringerem Einkommen zum Unterhalt der Mutter herangezogen werden. Zunächst wird das Gesamteinkommen der Familie ermittelt.

Dem wird der Bedarf entsprechend der oben dargestellten Mindestselbstbehalte gegenüber gestellt. Die Ehegatten müssen entsprechend ihrem Einkommen anteilig für den Mindestbedarf der Familie aufkommen.

Das übrige Einkommen steht für Unterhaltsleistungen zur Verfügung. Hier greift wiederum die 50 % - Regel. Von Ihrem Einkommen wird also Ihr Anteil am Familienbedarf abgezogen. Die Hälfte des Restbetrages ist als Unterhalt zu leisten.

Beispiel:

Ihr Einkommen beträgt 1.000 EUR, das Einkommen des Ehegatten beläuft sich auf 5.000 EUR. Ihr Anteil am Gesamteinkommen beträgt somit $\frac{1}{6}$, das heißt 16,67 %. Der Gesamtbedarf der Familie beträgt nach der obigen Tabelle 2.450 EUR (1.400 EUR + 1.050 EUR). Ihr Anteil am Gesamtbedarf beträgt 16,67 %. Das entspricht bei einem Gesamtbedarf von 2.450 EUR einem Betrag von 408,42 EUR. Für den Elternunterhalt müssen Sie daher die Hälfte der Differenz aus Ihrem Einkommen von 1.000 EUR und dem Anteil am Bedarf von 408,42 EUR, also 295,79 EUR aufbringen.

Gilt dies auch, wenn das Familieneinkommen nur wenig über dem Mindestselbstbehalt der Familie liegt (durchschnittliche Einkommensverhältnisse)?

Antwort: In diesem Fall kommt es darauf an, ob vom Einkommen Geld angespart wird oder nicht. Wird monatlich ein Teil des Einkommens zurückgelegt, dann kann Unterhalt in der Höhe Ihres Anteils am Sparbetrag gefordert werden. Dieser Anteil entspricht Ihrem Anteil am Gesamteinkommen. Wird alles verbraucht, wird auch kein Unterhalt geschuldet.

Ich verfüge über gar kein eigenes Einkommen. Da mein Ehegatte sehr gut verdient, gehe ich nicht arbeiten. Muss dann mein Partner zahlen?

Antwort: Als Ehepartner ohne eigenes Einkommen haben Sie gegenüber Ihrem Ehegatten Anspruch auf ein Taschengeld in Höhe von 5 % seines Einkommens. Die Hälfte davon kann als Unterhalt gefordert werden, wenn der Bedarf der Familie durch das Einkommen des Ehegatten gedeckt ist.

Wird Vermögen berücksichtigt?

Antwort: Um den Unterhaltsanspruch ihrer Eltern zu erfüllen, müssen unterhaltspflichtige Kinder grundsätzlich auch ihr Vermögen verwerten. Dies gilt nicht, wenn das Vermögen geschützt oder eine Verwertung unzumutbar ist, z.B. weil bei Verwertung des Vermögens der eigene angemessene Unterhalt des Unterhaltspflichtigen, seines Ehegatten oder seiner Kinder gefährdet wäre. Ebenso kann eine Verwertung nicht gefordert werden, wenn diese in erheblichem Maße unwirtschaftlich ist, weil sie das Kind von weiteren Einkünften abschneidet (Beispiel: Verkauf eines vermieteten Hauses, wenn am Markt nur ein geringer Wert erzielt werden könnte).

Kann das Sozialamt die Verwertung meines Eigenheims fordern?

Antwort: Die Verwertung einer selbstgenutzten Eigentumswohnung bzw. eines Eigenheims kann nicht verlangt werden.

Wird das Vermögen meines Ehegatten herangezogen?

Antwort: Nein. Bei der Prüfung kommt es nur auf das Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes an. Das Vermögen des Ehegatten bleibt außer Betracht. Es ist nur bei den wenigen Ehegatten zu berücksichtigen, die in Gütergemeinschaft leben.

Gibt es feste Freibeträge bei der Vermögensverwertung?

Antwort: Nein. Die im Folgenden genannten Werte können lediglich eine Orientierung geben, inwieweit eine Vermögensverwertung bei pflegebedürftigen Eltern im Heim vom Kind erwartet werden kann. Eine verbindliche Aussage für den konkreten Einzelfall ist hier nicht möglich. Zudem verbietet sich ein schematisches Vorgehen der Sozialhilfeträger, denn der BGH betont insoweit stets, dass das dem unterhaltspflichtigen Kind zu belassende Vermögen letztlich immer individuell bestimmt werden muss.

Gibt es wenigstens Orientierungswerte?

Antwort: Ja. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der Umfang des Vermögens, das dem unterhaltspflichtigen Kind wegen der nachrangigen Bedeutung des Elternunterhalts zusätzlich zu belassen ist, davon abhängig, ob das Kind mit einer eigenen Immobilie bereits über eine Alterssicherung verfügt oder nicht. Da eine eigene Immobilie grundsätzlich eine genügende Alterssicherung darstellt, ist daneben weiteres Vermögen nur in geringerem Umfang geschützt.

In jedem Fall ist dem Kind eine Kapitalreserve zu belassen. Rücklagen für Notfälle bzw. unvorhergesehene Ausgaben werden geschont. Dem unterhaltspflichtigen Kind muss daher mindestens ein Betrag in Höhe des dreifachen Monatseinkommens, mindestens aber 10.000 EUR verbleiben. Daneben sind weitere Beträge freizulassen, wenn diese für Anschaffungen vorgesehen sind, die den Lebensverhältnissen des unterhaltspflichtigen Kindes entsprechen (z.B. Anschaffung eines neuen PKW, weil das genutzte Fahrzeug schon älter ist) oder wegen geringen Einkommens zum Bestreiten des Lebensunterhalts nötig sind.

Verfügt ein unterhaltspflichtiges Kind über eine selbst genutzte Wohnung oder ein selbst bewohntes Haus, ist darüber hinaus ein Betrag von ca. 25.000 EUR für den Erhaltungsaufwand zu belassen. Dieser Betrag kann in begründeten Fällen, z.B. bei einem Altbau auch höher sein.

Ich wohne zur Miete, ich habe aber 90.000 EUR angespart. Muss ich das Vermögen verwerten, um den Unterhalt für meine Mutter zu bezahlen?

Antwort: Da das unterhaltspflichtige Kind frei ist bei der Wahl der Form der Altersvorsorge, muss diese auch geschützt werden, wenn die Altersvorsorge nicht über eine Immobilie erfolgt.

In seinem Urteil vom 30. August 2006 (Az. XII ZR 98/ 04) hat der BGH bei einem 55-jährigen einen weiteren Vermögensbetrag in der Höhe freigestellt, wie er aus dem letzten Einkommen bei einer Sparrate von 5 % und 4 % Zinsen in 35 Jahren Lebensarbeitszeit hätte erreicht werden können.

Ausgehend von Ihrem letzten Einkommen können Sie den geschützten Betrag so leicht bestimmen. Ob die Gerichte aufgrund dieser Entscheidung des BGH auch bei jüngeren Unterhaltspflichtigen stets von einer Lebensarbeitszeit von 35 Jahren ausgehen werden oder den Zeitraum altersentsprechend kürzen, muss abgewartet werden.